



ZZ.2017.116

## BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

**Einzelrichter**  
**im summarischen Verfahren**

Gerichtspräsident Alex Frei

**Entscheid vom 5. Oktober 2017**

in Sachen

**DR. KESSLER Erwin,**

Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Gesuchsteller**

gegen

**RADIO 1 AG**

Hottingerstrasse 10, 8032 Zürich

**Gesuchsgegnerin**

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung (superprovisorische Massnahmen)**

1. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2017 ersuchte der Gesuchsteller um superprovisorische Massnahmen mit dem folgenden Rechtsbegehren:

*«Es sei die Radio 1 AG, Hottingerstrasse 10, 8032 Zürich, superprovisorisch zu verpflichten in der Sendung „Roger gegen Markus“ vom 2. Oktober 2017 die Aussage von Markus Somm, „Tierschützer Kessler sei ein gruusiger Antisemit“ vorsorglich zu löschen.*

*Die Verfügung sei der Gesuchsgegnerin vorab per Fax zuzustellen.»*

2. Zur Begründung hielt der Gesuchsteller fest, dass Markus Somm am 2. Oktober 2017 in der Talk-Sendung „Roger gegen Markus“ aussagte, dass „Tierschützer Kessler gruusiger Antisemit“ sei. Die Sendung sei aufgezeichnet worden und auf der Website der Gesuchsgegnerin online abrufbar unter <http://www.radio1.ch/de/podcast/roger-gegen-markus--42>. Es handle sich um eine Talksendung, welche jede Woche am Montag ausgestrahlt werde. Der Podcast auf der Website radio1.ch könne von jedermann jederzeit heruntergeladen werden. Der Vorwurf ein „gruusiger Antisemit“ sei schwer persönlichkeitsverletzend, insbesondere für den Gesuchsteller in seiner Funktion als Präsident des gemeinnützigen Vereins gegen Tierfabriken VgT. Eine solche Verunglimpfung sei später kaum mehr wieder zu beseitigen bzw. wieder gut gemacht werden. Je länger die Sendung online sei und von jedermann heruntergeladen werden könne, desto grösser sei der irreparable Schaden. Deshalb liege eine besondere Dringlichkeit vor. Die haltlose Verunglimpfung sei offensichtlich nicht durch den Informationsauftrag der Medien gedeckt.
3. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 anhängig gemacht. Gemäss Art. 13 ZPO ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 248 lit. d ZPO i.V.m. § 20 ZRSG ist der Einzelrichter im Summarverfahren zuständig. Der Gesuchsteller wohnt in 9546 Tuttwil, im Bezirk Münchwilen. Somit ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen örtlich zuständig.

4. a) Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB kann ein Kläger beim zuständigen Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung zu verbieten (Ziff. 1) oder eine bereits bestehende Verletzung zu beseitigen ist (Ziff. 2) oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Ziff. 3).

b) Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht. Vorsorgliche Massnahmen wollen einen bestehenden Zustand erhalten oder die Vollstreckung sicherstellen (SPRECHER, Basler Kommentar Zivilprozessordnung, Art. 262 N 2). Gemäss Art. 265 ZPO kann das Gericht bei besonderer Dringlichkeit insbesondere bei Vereitelungsgefahr die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Auch gegen periodisch erscheinende Medien können superprovisorische vorsorgliche Massnahmen erlassen werden. Dazu müssen kumulativ die Voraussetzungen von Art. 261 Abs. 1, Art. 265 Abs. 1 sowie Art. 266 ZPO gegeben sein (ROHNER/WIGET, Orell Füessli-Kommentar, Art. 266 N. 9). Gemäss Art. 266 ZPO müssen für vorsorgliche Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien folgende Voraussetzungen kumulativ bejaht werden können: die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei verursacht einen besonders schweren Nachteil (lit. a), es liegt offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vor (lit. b) und die Massnahme erscheint nicht als unverhältnismässig (lit. c).

5. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 32).

b) Der Gesuchsteller fühlt sich durch die ausgestrahlte Sendung der Gesuchsgegnerin in seiner Persönlichkeit verletzt. Folglich ist die Aktivlegitimation der Gesuchsteller gegeben.

c) Passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs.1 ZGB ist jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen oder Gehilfen. Gegen wen rechtlich vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 37).

d) Die Radio 1 AG produziert und strahlt die Talk-Sendung „Roger gegen Markus“ in regelmässigen Abständen aus. Sie ist demzufolge passivlegitimiert.

6. a) Gemäss Rechtsbegehren sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, die Aussage von Roger Somm „*Tierschützer Kessler sei ein gruusiger Antisemit*“ in der Sendung „Roger gegen Markus“ vom 2. Oktober 2017 zu löschen.

b) Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 106 II 92, E. 2a). Eine Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich nach objektivem Massstab (BSK-MEILI, Art. 28 N 42 ff.). Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzumindern, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nach objektivem Massstab, wobei dies vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers bzw. -lesers aus, zu beurteilen ist (BGE 100 II 177; 127 III 481; 126 III 209; 123 III 385; BSK-MEILI, Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161; 103 II 164). Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung dar. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss eine gewisse Intensität aufweisen (BGE 127 III 491; 126 III 305). Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (BSK-MEILI, Art. 28 N 40).

Äusserungen werden unterschieden in Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Dabei versteht man unter einer Tatsachenbehauptung die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103). Unwahre Äusserungen sind stets persönlichkeitsverletzend. Allerdings sind auch wahre Tatsachenbehauptungen nicht immer zulässig, insbesondere dann nicht, wenn diese ohne sachlichen Grund geäussert werden (BGE 111 II 209, E. 3.d). Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Ver-

letzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, 4.b.bb, vgl. auch: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103 ff.). Gerade bei der Publikation einer Wertung, die unter die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt bzw. auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt oder der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht (vgl. BGE 126 III 305, 308, E. 4.b.bb).

Der richterliche Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung setzt voraus, dass diese im Sinne eines objektiven Verstosses gegen das Gesetz widerrechtlich erfolgt. Nicht erforderlich ist hingegen ein Verschulden des Verletzenden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.09).

c) Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass die Äusserung „gruusiger Antisemit“ schwer persönlichkeitsverletzend ist, da offensichtlich sein gesellschaftliches Ansehen bereits durch die Bezeichnung „Antisemit“ geschmälert wird. Es scheint demnach offenkundig, dass die Bezeichnung in Kombination mit dem Adjekt v „gruusig“ erst recht ehrverletzend ist und ein unnötig verletzenden Angriff auf die Person des Gesuchstellers darstellt. Demnach liegt eine Verletzung der Persönlichkeit vor.

7. a) Für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen muss gemäss Art. 265 ZPO eine besondere Dringlichkeit gegeben sein. Der Gesuchsteller hält fest, dass mit jedem Tag, an dem diese persönlichkeitsverletzende Verunglimpfung länger öffentlich einsehbar sei und von jedermann heruntergeladen werden können, der irreparable Schaden so grösser werden könne. Dieser könne später nicht oder zumindest nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden. Deshalb sei die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllt.

b) Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass die bereits publizierten Passagen weiteren Schaden anrichten könnten und deshalb die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen offensichtlich gegeben ist.

8. a) Für superprovisorische Massnahmen i.S.v. Art. 266 ZPO gegen periodisch erscheinende Medien müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen kumulativ

bejaht werden können: die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei verursacht einen besonders schweren Nachteil (lit. a), es liegt offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vor (lit. b) und die Massnahme erscheint nicht als unverhältnismässig (lit. c).

a) aa) Bei periodisch erscheinenden Medien handelt es sich insbesondere um Presse, Radio und Fernsehen, welche einerseits Informationen mittels ihrem Medium verbreiten und andererseits diese Informationen einem unbestimmten Empfängerkreis zugänglich sind (vgl. BSK-SPRECHER, Art. 266 N. 10 ff). Als periodisch gilt ein Medium dann, wenn Inhalte regelmässig an ein bestimmtes mehr oder weniger gleich bleibendes Publikum gerichtet sind (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 15.31).

a) bb) Die Talk-Sendung „Roger gegen Markus“ der Radio 1 AG erscheint wöchentlich und ist an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtet. Folglich handelt es sich um ein periodisch erscheinendes Medium i.S.v. Art. 266 ZPO.

b) aa) Der Gesuchsteller legt dar, dass je länger die Verunglimpfung publiziert bleibe, desto grösser sei der nicht wieder gut zu machende Nachteil.

b) bb) Die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei durch ein periodisch erscheinendes Medium muss einen besonders schweren Nachteil i.S.v. Art. 266 lit. a ZPO verursachen können. Die Rechtsverletzung an sich stellt noch nicht zwingend den „besonders schweren Nachteil“ dar und beweist auch noch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 261, sondern dies ist neben der Verletzung darzulegen (BSK-Sprecher, a.a.O., Art. 266 ZPO N 23). Auch das Ausmass der Verbreitung allein belegt noch nicht den besonders schweren Nachteil, kann aber ein wesentliches Indiz dafür darstellen (ROHNER/WIGET, Orell Füessli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, Art. 266 ZPO N 5). Die besondere Schwere kann sich aus der Art der Verletzung ergeben; es muss sich dabei in aller Regel um eine qualifizierte Verletzung der Persönlichkeit des Gesuchstellers handeln (Huber, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 266 N. 10). Wobei das Bundesgericht erhöhte Anforderungen an den Nachweis des besonders schweren Nachteils zu stellen scheint (Entscheid des Bundesgerichts vom 23.02.2012, 5A\_641/2011, E. 7.1).

b) cc) Es ist offensichtlich, dass vorliegend ein besonders schwerer Nachteil i.S.v. Art. 266 lit. a ZPO vorliegt. Die Bezeichnung „gruusiger Antisemit“ wiegt besonders schwer und stellt eine qualifizierte Persönlichkeitsverletzung dar. Handelt es sich hierbei um eine Person, welche als Präsident einer gemeinnützigen Organisation tätig ist, erzeugt eine solche Persönlichkeitsverletzung eine besonders starke Wirkung. Folglich liegt ein besonders schwerer Nachteil vor.

c) aa) I.S.v. Art. 266 lit. b ZPO wird vorausgesetzt, dass offensichtlich keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Ein Rechtfertigungsgrund liegt insbesondere dann nicht vor, wenn weder eine Einwilligung besteht, noch ein öffentliches Interesse die Verbreitung rechtfertigt und offenkundig unrichtig ist (vgl. OFK-ROHNER/WIGET, a.a.O., Art. 266 ZPO N 6).

c) bb) Aus dem vorliegenden Sachverhalt sind offensichtlich keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, welche die Veröffentlichung einer solchen Persönlichkeitsverletzung und insbesondere im vorliegenden Zusammenhang im Rahmen eines Gesprächs in einer Talk-Sendung rechtfertigen würden.

d) aa) Ungeachtet dessen, ob die beiden zuvor genannten zusätzlichen Anforderungen vorliegen, weist Art. 266 lit. c ZPO das Massnahmengericht an, eine vorsorgliche Massnahme nur dann anzuordnen, wenn sie insgesamt nicht als unverhältnismässig erscheint. Dabei liege das Augenmerk einerseits der besonderen Schwere der drohenden Verletzung und andererseits den Folgen gelten, die sich aufgrund der Massnahme für den Urheber der Störung bzw. das Medium ergeben könnten (HUBER, a.a.O., Art. 266 ZPO N 12).

d) bb) Die Auswirkungen für den Geschwister hinsichtlich der vorliegenden Persönlichkeitsverletzung sind klar höher zu werten, als die Folgen der Löschung der Aussagen in der ausgestrahlten Talk-Sendung vom 2. Oktober 2017. So ist es durchaus verhältnismässig, dass die Äusserungen gemäss Rechtsbegehren im Rahmen der superprovisorischen Massnahmen gelöscht werden.

e) Der Geschwister hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine superprovisorische Massnahme im Rahmen des Rechtsbegehren glaubhaft dargelegt. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ist folglich gutzuheissen. Die Geschwistergegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292

StGB superprovisorisch verpflichtet, in der Sendung „Roger gegen Markus“ vom 2. Oktober 2017 die Aussage von Markus Somm „Tierschützer Kessler sei ein *gruusiger Antisemit*“ umgehend zu löschen.

9. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Tagen ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um ihre Stellungnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten (alles im Doppel), auf welche sie sich im Verfahren berufen will, dem Bezirksgericht Münchwilen (Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen) einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.
10. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
11. Der Gesuchsteller hat innert einer Frist von 20 Tagen einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'250.00 zu bezahlen.
12. Damit wird in Anwendung von Art. 28 ff. ZGB, Art. 261, Art. 265 und Art. 266 ZPO sowie § 20 ZSRG

**verfügt:**

1. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*) superprovisorisch verpflichtet, in der Sendung „Roger gegen Markus“ vom 2. Oktober 2017 die Aussage von Markus Somm „Tierschützer Kessler sei ein *gruusiger Antisemit*“ **umgehend** zu löschen
2. Diese superprovisorische Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
3. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Tagen ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um ihre Stellungnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten (alles im Doppel), auf welche sie sich im Verfahren beru-

fen will, dem Bezirksgericht Münchwilen (Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen) einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

4. Der Gesuchsteller hat innert einer **Frist von 20 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'250.00 zu bezahlen.
5. Gegenüber dieser Verfügung ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien vorab per Fax, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuchs um superprovisorische Verfügung vom 4. Oktober 2017 inkl. CD sowie an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kostenvorschussrechnung.

Gegen diesen Entscheid besteht **kein Rechtsmittel**. Er erwächst mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Gerichtspräsident:

Alex Frei



lp/versandt: 05.10.2017